


Normgeber:	Bayerisches Landesamt für Steuern	Quelle:	
Aktenzeichen:	S 1980.1.1-89/55 St36	Normen:	§ 49 Abs 1 S 2 InvStG 2018, § 56 Abs 2 S 7 InvStG 2018, § 49 Abs 1 InvStG 2018, § 49 Abs 2 S 3 InvStG 2018, § 49 InvStG 2018, § 56 Abs 2 S 1 InvStG 2018, § 56 Abs 3 S 1 InvStG 2018, § 49 Abs 1 S 1 InvStG 2018, § 56 InvStG 2018, § 56 Abs 2 S 5 InvStG 2018
Fassung vom:	05.03.2020		
Gültig ab:	05.03.2020		

Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung; Dringende Rechtsfragen zu §§ 49, 56 InvStG

Nach dem Ergebnis der Erörterungen durch die Einkommensteuer-Referatsleiter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder gilt bei der Anwendung der §§ 49, 56 InvStG bis zum Ergehen eines anderslautenden BMF-Schreibens Folgendes:

Zeitliche Erfassung der fiktiven Veräußerung nach § 56 Abs. 2 S. 1 InvStG

Ist der 31.12.2017 zugleich Ende des Wirtschaftsjahres und somit auf diesen Stichtag eine Schlussbilanz zu erstellen, ist der Buchwert der Alt-Anteile zum 31.12.2017 zunächst nach den für 2017 geltenden Regelungen zu ermitteln. Der so ermittelte Buchwert entspricht dem Buchwert i. S. d. § 56 Abs. 2 S. 7 InvStG. Erst danach ist die fiktive Veräußerung nach

§ 56 Abs. 2 S. 1 InvStG stets als letzter Geschäftsvorfall des 31.12.2017 zu erfassen und somit in einer für den 31.12.2017 zu erstellenden Steuerbilanz abzubilden (Rzn. 56.61 ff. des BMF-Schreibens vom 21.05.2019, BStBl. I S. 527).

Bilanzielle Auswirkungen der fiktiven Veräußerung nach § 56 Abs. 2 S. 1 InvStG

Die fiktive Veräußerung nach § 56 Abs. 2 S. 1 InvStG umfasst auch die Auflösung von aktiven und passiven steuerlichen Ausgleichsposten nach dem InvStG 2004.

Es erfolgt eine Einstellung in die Rücklage „§ 56 Abs. 3 S. 1 InvStG“ (Rz. 56.50 des BMF-Schreibens vom 21.05.2019, a. a. O.).

Berechnung des „Abschreibungssperrbetrags“ nach § 56 Abs. 2 S. 5 InvStG

Die Ermittlung der nach § 56 Abs. 2 S. 5 InvStG erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Alt-Anteile steuerwirksamen Wertminderungen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 EStG („Abschreibungssperrbetrag“) erfordert eine Berücksichtigung der passiven steuerlichen Ausgleichsposten nach dem InvStG 2004 .

Der sich aus einer Teilwertabschreibung ergebende Aufwand ist bis zur Höhe des Abschreibungssperrbetrags mit der Rücklage „§ 56 Abs. 2 S. 5 und 6 InvStG“ zu verrechnen (Rz. 56.55 des BMF-Schreibens

vom 21.05.2019, a. a. O.). Die Rücklage „§ 56 Abs. 2 S. 5 und 6 InvStG“ wird erstmals bei Vornahme einer Teilwertabschreibung gebildet und ist nicht zwingend identisch mit der Rücklage „§ 56 Abs. 3 S. 1 InvStG“, da diese auch die Auflösung der aktiven steuerlichen Ausgleichsposten nach dem InvStG 2004 beinhaltet.

Berücksichtigung der Anleger-Gewinne i. S. d. § 49 Abs. 1 InvStG

Eine Saldierung von Anleger-Aktiengewinnen, Anleger-Abkommensgewinnen und Anleger- Teilfreistellungsgewinnen ist auf Grund der unterschiedlichen steuerlichen Folgen der einzelnen Anleger-Gewinne nicht zulässig.

Reihenfolge der Berücksichtigung der Anleger-Gewinn

Die Anleger-Gewinne sollten bei Anwendung von § 49 Abs. 1 S. 2 InvStG entsprechend der Reihenfolge der gesetzlichen Aufzählung in § 49 Abs. 1 S. 1 InvStG berücksichtigt werden. Wenn der Anleger einmal eine davon abweichende Reihenfolge wählt, ist diese auch für die nachfolgenden Wirtschaftsjahre beizubehalten.

Berücksichtigung von § 56 Abs. 2 S. 5 InvStG bei Anwendung des § 49 Abs. 1 S. 2 InvStG

Soweit Wertminderungen i. S. v. § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 EStG nach § 56 Abs. 2 S. 5 InvStG erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Alt-Anteile zu berücksichtigen sind, ist eine Auswirkung auf den Bilanzansatz i. S. d. § 49 Abs. 2 S. 3 InvStG gegeben. Eine Berücksichtigung negativer Anleger-Gewinne nach § 49 Abs. 1 S. 2 InvStG scheidet insoweit aber auf Grund fehlender Gewinnminderung in der Steuerbilanz aus.

Anwendende Verweise

EStG § 6 Abs 1 (Zitierung)

InvStG (Zitierung)

VV DEU BMF 2019-05-21 IV C 1-S 1980-1/16/10010:001 (Anwendung)

Sonstige Verweise

InvStG 2018 § 49 Abs 1 (Durchführungsvorschrift)

InvStG 2018 § 49 Abs 2 (Durchführungsvorschrift)

InvStG 2018 § 49 (Durchführungsvorschrift)

InvStG 2018 § 56 Abs 2 (Durchführungsvorschrift)

InvStG 2018 § 56 Abs 3 (Durchführungsvorschrift)

InvStG 2018 § 56 (Durchführungsvorschrift)

InvStG § 49 Abs 1 (Durchführungsvorschrift)

InvStG § 56 Abs 2 (Durchführungsvorschrift)